

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	06.06.2007
Nr. <sup>1)</sup> :	51/10212007

### Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

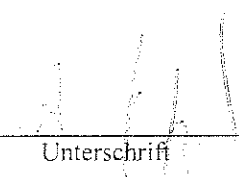
Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Name, Vorname

### Frage:

#### Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Mit Inkrafttreten der Änderungen im Sächsischen Naturschutzgesetz am 10. Mai 2007 sind per 15. Mai 2007 Aufgaben von den oberen an die unteren Naturschutzbehörden übergegangen.

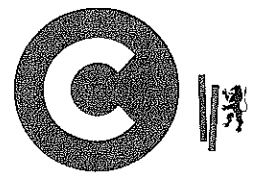
1. Welche Aufgaben konkret betrifft dies?
2. Wie werden diese innerhalb der Organisation der Stadtverwaltung Chemnitz seit 15. Mai wahrgenommen?
3. Wie sind diese zusätzlichen Aufgaben personell und finanziell untersetzt?
4. Welche personellen/finanziellen Ressourcen sind im Zuge dieser Übertragung vom Land an die Stadt Chemnitz übergegangen?

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und  
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,  
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,  
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Herrn Stadtrat Volkmar Zschocke  
Markt 1  
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89  
09120 Chemnitz  
Datum 13.07.2007  
Unser(e) Zeichen/Az B6/Ku  
Durchwahl 3071/488-3640  
Auskunft erteilt Hr. Börner  
Zimmer 318  
Datum & Zeichen  
Ihres Schreibens  
E-Mail

### Ratsanfrage s/102/2007

Sehr geehrter Herr Zschocke,

Ihre Anfrage zum neuen Sächsischen Naturschutzgesetz möchte ich wie folgt beantworten:

#### Zu 1.:

Neben Aufgaben, die von der oberen Naturschutzbehörde (RP) an die untere Naturschutzbehörde (UNB) übergegangen sind, wurden weiterhin auch grundsätzlich neue Regelungen in das Gesetz aufgenommen und den UNB zugewiesen.

Maßgeblich sind:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| § 49 Abs. 2 SächsNatSchG | - besondere Zuständigkeit im Artenschutz                    |
| § 49 Abs. 3 SächsNatSchG | - Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG             |
| § 9a und b SächsNatSchG  | - Ökokonto und Kompensationsflächenkataster                 |
| § 22 Abs. 4 SächsNatSchG | - Teilbereich der Baumschutzsatzung jetzt Eingriffsregelung |
| § 26 SächsNatSchG        | - Biotopschutz von Überschwemmungsgebieten                  |
| § 41 SächsNatSchG        | - invasive Arten.   |

Die Neufassung des SächsNatSchG ist die umfassendste Veränderung und Erweiterung dieses Gesetzes seit der Aufstellung im Jahr 1994.

Von ca. 77 Paragraphen wurden fast 60 Paragraphen inhaltlich verändert, ergänzt bzw. neu gefasst.

Eine detaillierte Aufstellung liegt als Anlage bei.

#### Zu 2.:

Für die neuen und zusätzlichen Aufgaben erfolgt derzeit die Überprüfung und Anmeldung des Personalbedarfs.

#### Zu 3.:

Die zusätzlichen Aufgaben sind bisher personell und finanziell nicht untersetzt.

**Zu 4.:**

Nach unserer Kenntnis sind keine zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen vom Land an die Stadt übergegangen. Der Sachverhalt ist im Rahmen der anstehenden Verwaltungsreform zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wesseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wesseler  
Bürgermeisterin

Anlagen

Detailübersicht der Aufgabenübertragung und Zuständigkeiten der UNB

**Detailübersicht der Aufgabenübertragung und Zuständigkeiten mit der Neufassung des SächsNatSchG vom 10.05.2007 für die untere Naturschutzbehörde (Arbeitsstand 05.07.2007)**

■ Schwerpunkte

	Veränderung		Neue Zuständigkeit seit 10.05.2007	Maßgeblicher Inhalt
	Neu bzw. Neufassung	ergänzt gestrichen		
<b>Allgemeine Vorschriften</b>				
§ 1	X			Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG
§ 1a	X			Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG
§ 1b	X			Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG
§ 1c	X			Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG
§ 2	X			Grundsätzliche Neufassung Vorbildwirkung öffentliche Flächen, Umweltbeobachtung
§ 2a	X		X	Grundsätzliche Neufassung Erweiterung
§ 3	X			Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG
<b>Landschaftsplanung</b>				
§ 4	X		X	Grundsätzliche Neufassung Übernahme aus BNatSchG; Sicherung „Natura 2000“
§ 5		X		
§ 6		X	X	Fortschreibungspflicht
§ 7				
<b>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>				
§ 8		X	X	Erweiterung Eingriffe: Wasserkraft, erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserspiegel, Moore; Klarstellung Landwirtschaftsklausel
§ 9		X	X	Inhaltliche Klarstellungen
§ 9a	X		X	Zusätzliche Aufgabe
§ 9b	X		X	Zusätzliche Aufgabe

	Veränderung			Neue Zuständigkeit seit 10.05.2007	Maßgeblicher Inhalt
	Neu bzw. Neufassung	ergänzt	gestrichen		
§ 10		X		X	Inhaltliche Klarstellung; Vorrang Ausgleich vor Ersatz, Genehmigungspflicht von Eingriffen
§ 11		X			Inhaltliche Klarstellung
§ 12					
§ 13					
§ 14					
<b>Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft</b>					
§ 15		X		X	Beachtung Gentechnik, Zonierung, Einbeziehung der Umgebung, Erweiterung der Schutzzwecke, Duldung von Maßnahmen
§ 16		X		X	Teilweise neue Aufgabe
§ 17		X			
§ 18	X				
§ 19	X				Erweiterung Schutzzweck, Zonierung
§ 20	X				
§ 21		X			Veränderung Schutzzweck
§ 22		X		X	Zusätzliche Aufgabe Erweiterung Schutzzweck, Klarstellung Bezug auf Eingriff und Biotopschutz
§ 22a		X			
§ 22b				?	
§ 22c					
<b>Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume</b>					
§ 23	X				Anpassung an BNatSchG
§ 24		X			
§ 25	X			X	Zusätzliche Aufgabe gebietsfremde Arten
§ 26		X		X	Zusätzliche Aufgabe Natürliche oder naturnahe ... Binnengewässer, regelmäßig überschwemmte Bereiche, Lehm- und Lösswände u. a., wichtiger Grund“ entfällt als Ausnahmeforaussetzung; „Aufgabe der Nutzung“ entfällt als Verbotstatbestand

	Neu bzw. Neufassung	Veränderung		Neue Zuständigkeit seit 10.05.2007	Maßgeblicher Inhalt
		ergänzt	gestrichen		
§ 27					
§ 27a					
§ 27b					
§ 27c			X		Verordnungsermächtigung für SMUL
§ 28	X				Anpassung an BNatSchG
<b>Erholung in Natur und Landschaft</b>					
§ 29					
§ 30					
§ 31		X			
§ 32					
§ 33					
§ 34		X			
§ 35		X			
<b>Vorkaufsrecht, Enteignung, Entschädigung und Härtefallausgleich</b>					
§ 36					
§ 37		X			
§ 38		X			
§ 39			X		Neuregelung in § 2a
<b>Organisation, Zuständigkeit, Verfahren</b>					
§ 40		X			
§ 41	X			X	Grundsätzliche Neufassung Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Gefahrenabwehr bei Biotopschutz, geschützte Arten, gebietsfremde Arten
§ 42					
§ 43	X			X	Neue Aufgaben (insbesondere ab 2008)
§ 44		X			
§ 45		X			
§ 46		X		X	Neue Aufgabe Naturschutzhelfer und -beauftragte erhalten Polizeirechte
§ 47			X		
§ 48		X	X		Neue Aufgabe ab 2008

		Veränderung		Neue Zuständigkeit seit 10.05.2007	Maßgeblicher Inhalt
		Neu bzw. Neufassung	ergänzt gestrichen		
§ 49	Besondere Zuständigkeit im Artenschutz	X		X	Neue Aufgabe Abs. 2 Pkt. 3 „unverzüglich tätig werden“ Abs. 3 Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG Abs. 3 Befreiungen nach § 62 BNatSchG
§ 50	Zuständigkeit bei Unterschutzstellungen	X		X	Neue Aufgabe Abs. 1 Pkt. 2 Unterschutzstellung NSG, Befreiungen Abs. 1a Bestätigung PEPL, Eingriffe Verkündung im SächsGVBl.
§ 51	Verfahren bei Unterschutzstellung		X		
§ 52	Einstweilige Sicherstellung				
§ 53	Befreiungen				
§ 54	Auskunftspflicht und Betretungsbefugnis		X		Erweiterung und Klarstellung der Regelungen für Betreten von Grundstücken
§ 55	Anzeigespflicht und Überwachung von Natur und Landschaft				
<b>Naturschutzvereine</b>					
§ 56	Anerkennung von Naturschutzvereinen	X			
§ 57	Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereine	X		X	Neue Aufgabe Erweiterte Einbeziehung von Naturschutzvereinen
§ 58	Rechtsbehelfe von Naturschutzvereinen	X		X	Rechtsbehelfe
§ 59	Unterstützung und Beauftragung der anerkannten Naturschutzvereine		X		
§ 60	Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz				
<b>Abhandlung von Ordnungswidrigkeiten</b>					
§ 61	Bußgeldvorschriften		X		
§ 62	Einziehung				
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>					
§ 63	Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften		X		
§ 64	Überleitung bestehender Schutzvorschriften, Sonderregelungen		X		
§ 65	Übergangsvorschriften		X		